

ORGANISATIONSREGLEMENT

**des Friedhof-Gemeindeverbandes der Einwohnergemeinden
BELLMUND, IPSACH, NIDAU und PORT**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	4
Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	4
Abgeordnetenversammlung	4
Vorstand	6
Das Rechnungsprüfungsorgan	7
Kommissionen	8
Politische Rechte	8
Initiative	8
Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	9
Petition	9
Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	9
Allgemeines	9
Abstimmungen	10
Wahlen	12
Öffentlichkeit, Protokolle	13
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	14
Finanzielles, Haftung	15
Austritt, Auflösung und Liquidation	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Allgemeine Bestimmungen

Name / Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND, hienach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Port.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Nidau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband bezweckt die Erfüllung der den vier Verbandsgemeinden obliegenden Aufgaben im Bestattungswesen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bellmund, Ipsach, Nidau und Port.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Datenschutzbestimmungen des Kantons Bern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Nidauer Anzeiger.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsgemeinden
- b) Die Abgeordnetenversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. d, wenn ein Referendum zustande kommt
- c) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Die Sitzung der Abgeordnetenversammlung wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten geleitet.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

- Weisungen **Art. 11** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung **Art. 12** ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- ² Jede Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- Beschlussfähigkeit **Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 14** ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über
- a) zwei Stimmen, wenn sie 2'999 oder weniger Einwohner zählen
 - b) drei Stimmen, wenn sie 3000 bis 6'999 Einwohner zählen
 - c) vier Stimmen, wenn sie 7'000 oder mehr Einwohner zählen
- ² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zwei Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.
- Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- a) Den Präsidenten/die Präsidentin der Abgeordnetenversammlung
 - b) Den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Abgeordnetenversammlung
 - c) Den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes
 - d) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans
2. Sachgeschäfte **Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- a) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
 - b) Die Auflösung des Verbandes
 - c) die Reglemente, insbesondere das Organisationsreglement, das Personal- und das Gebührenreglement
 - d) Soweit Fr. 20'000.— übersteigend abschliessend, soweit Fr. 200'000.— übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben.
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen.
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
 - Anlagen in Immobilien.
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen.
 - Verzicht auf Einnahmen.
- *

- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen.
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- e) Den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Gemeinde beiträge.
- f) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 18** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht vernachlässigt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Der Vorstand besteht aus 4 Personen.

² Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde, das durch das zuständige Gemeindeorgan gewählt wird.

³ Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst.c

- Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt insbesondere
- a) Die Organisation des Vorstandes
 - b) Die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
 - c) Ausgaben bis Fr. 20'000.— abschliessend
 - d) Die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses
 - e) Die Kompetenzen des Personals
 - f) Die Unterschriftsberechtigung
- * ³ Der Vorstand erlässt folgende Verordnungen:
- a) die Ausführungsverordnung zum Organisationsreglement
 - b) die Verordnung über Masse und Materialien der Gräber und Grabsteine
 - c) die Verordnung über den vorausbezahlten Grabunterhalt
- ⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. Die Rechnungsprüfung wird durch beide Mitglieder durchgeführt. Kommen sie zu unterschiedlichen Schlüssen, erstatten beide der Abgeordnetenversammlung Bericht.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 26 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 27 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Einreichung

Art. 27 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 28 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 29 Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

Art. 30 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 31 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 3 Gemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 200'000.— übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 32 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 im Nidauer Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 33 Kommt das Referendum gültig zu Stande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition

Art. 34 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 35 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht	<p>Art. 36 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Vorstands die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p>Art. 37 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p>Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 39 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten und die Mitglieder des Vorstands dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Vorstandes und- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,- erläutert das Abstimmungsverfahren und- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
-------------	---

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.
Gruppensieger	<p>Art. 44 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis ein Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussbestimmung	<p>Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 46 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 47 Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 48 ¹ Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>

Wahlen

- Wählbarkeit** **Art. 49** Wählbar sind
- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
 - Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Abgeordnetenversammlung
 - in den Vorstand die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden
- Unvereinbarkeit** **Art. 50** ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.
- ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- ³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.
- Verwandtenausschluss** **Art. 51** Für die Regelung des Verwandtenausschlusses gilt die Gemeindegesetzgebung.
- Amtsdauer** **Art. 52** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Wahlverfahren** **Art. 53**
- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
 - e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf die Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54);
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57)

Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung	Art. 61 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich. <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.</p>
-------------------------	--

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 62 ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 63 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 64 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 65 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Art. 66 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	Art. 67 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl (Prozentschlüsselung); massgebend ist der Bevölkerungsstand am 1. Januar des Rechnungsjahres, auf Grund der Einwohnerkontrolle jeder Verbandsgemeinde.
Haftung	Art. 68 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 70 Abs. 3.

Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt	Art. 69 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren. ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Auflösung	Art. 70 ¹ Der Verband wird aufgelöst a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten. ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand. ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1.1.89 und 1.7.96 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 14. Juni 2000 nahm dieses Reglement an. Die mit einem * versehenen Änderungen wurden mit der Revision des Organisationsreglementes an der Abgeordnetenversammlung vom 22. Juni 2004 und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. September 2004 genehmigt. Diese Fassung tritt ab dem 3. September 2004 hin in Kraft.

Für die Abgeordnetenversammlung:

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. U. Steiner

sig. Y. Müller